

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

N. 126.

Sonnabend, den 26. October

1872.

Am 27. September dieses Jahres, in den Nachmittagsstunden, sind aus einem Hause in Merschwitz, während Abwesenheit der Bewohner, von zwei unbekanntem Mannspersonen mittels Einsteigens durch ein Parterrefenster aus einer Oberstube die nachstehends sub  $\odot$  verzeichneten Effecten gestohlen worden, was zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände andurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 19. October 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.

Rechmann.

Dr. Lehmann, Ref.

### Verzeichniß der gestohlenen Effecten.

1) ein schwarzer Tuchrock mit rothem Ermelfutter, 2) eine dunkelbraune Weste mit schwarzen Hornknöpfen, 3) ein Paar Hosen von braunem Stoff mit rothen schmalen Streifen, 4) eine blaue Tuchmütze, 5) ein schwarzes Samahalstuch, 6) ein rothes Kattunkopftuch, 7) ein Paar schwarzbaumwollene Handschuhe, 8) ein Paar getragene Rindslederstiefeln mit Schäften und 9) sechs Thaler Geld in harten Thalern und Gulden.

### Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Servisgelder auf die Monate Juli, August und September dieses Jahres soll

nächsten Montag, den 28. October 1872,

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

erfolgen. Den Quartierwirthem wird dies mit dem Ersuchen hierdurch eröffnet, innerhalb gedachter Zeit an Stadthauptcassen-Expeditionsstelle sich einzufinden zu wollen.

Großenhain, am 25. October 1872.

Die Serviscassenverwaltung:

Grün, Cassirer. Schwarze, Controleur.

### Tagesnachrichten.

Dresden, 23. October. Es ist traurig, daß, während Alles bei uns im Lande Friede athmet und der freudigen Tage gedenkt, die uns mit der goldenen Hochzeitsfeier unseres allverehrten Königspaares bevorstehen, die Männer des „Kathol. Kirchenblattes zunächst für Sachsen“ nicht umhin können, den Streit mit schüren zu helfen, der das ganze deutsche Reich ergriffen hat und uns ohne Zweifel noch mehr in Mitleidenschaft ziehen würde, wenn nicht die protestantische Bevölkerung unseres Landes in ihrer Massenhaftigkeit unseren Römlingen immerhin eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten geböte. Hofprediger Balthoff sagt in seiner kirchlich-politischen Wochenschau geradezu, daß für das Heil des deutschen Reiches die bekannte Denkschrift der deutschen Bischöfe mehr werth ist, als alle Politik von Blut und Eisen und alle gewonnenen Schlachten der letzten sechs Jahre zusammen genommen. Man ist uns aber sehr gut bekannt, daß diese Politik und diese Schlachten uns erst zum deutschen Reich und zu Einigkeit und reger Geschäftsthätigkeit verholfen haben, und daß im Gegentheil die in der Denkschrift enthaltene sogenannte Friedenspolitik der Römlinge ganz Deutschland in einen

### Bekanntmachung.

Mittels Bekanntmachung vom 5. December 1871 haben wir darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar 1872 ab alle mit Nichtstrichen nach anderem Maße, als dem nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zulässigen, versehenen, in öffentlichen Schankwirthschaften geführten Schankgläser entweder zu beseitigen, oder durch Nichtstriche unkenntlich zu machen seien. Bei einer in den einzelnen Schaustätten hiesiger Stadt kürzlich vorgenommenen Revision hat es sich jedoch gezeigt, daß diese Vorschrift nicht allenthalben beachtet worden. Wir nehmen deshalb hiermit Veranlassung, auf die gedachte Vorschrift hiermit nochmals zu verweisen, mit dem Bemerkten, daß, wenn bei einer anderweiten Revision gesetzlich unzulässige Schankgefäße vorgefunden werden sollten, neben der Confiscation der letzteren die Bestrafung der betreffenden Wirths unabweislich eintreten müßte.

Großenhain, den 23. October 1872.

Der Stadtrath.

Kunze. Mr.

### Aufforderung.

zu Einzahlung der Gewerbe- und Personalsteuern auf den zweiten Termin 1872.

Die auf den zweiten Termin 1872 zahlbaren Gewerbe- und Personalsteuern nach dem festgestellten halben ordentlichen Jahresbetrage sind spätestens bis zum

29. October dieses Jahres

an die hiesige Stadthauptcasse abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahren unabweislich vorschritten werden muß.

Großenhain, den 11. October 1872. Der Stadtrath.

Kunze.

religiösen Zwiespalt verlegt. Unser kathol. Landesbischof Forwerk, welcher die Denkschrift mit unterzeichnet hat, wird bei der denkwürdigen goldenen Hochzeitsfeier an unserem Hofe natürlich eine große Rolle spielen, denn ihm und seiner kathol. Hofgeistlichkeit fällt ja die Einsegnung des hohen Jubelpaares zu und er wird ja mit der gesammten Geistlichkeit auch das feierliche Hochamt in der katholischen Hofkirche celebriren. Da wäre es denn wohl zu wünschen, wenn er die Liebe und Zuneigung unseres Volkes zu dem geliebten Herrscherpaare, die sich unzweideutig ganz unabhängig von aller Glaubensmeinung äußern wird, vor Augen behielte und sich daran erinnern wollte, daß unser Volk von einem Glaubensstreit überhaupt nichts wissen will und der ihm, sei es unter uns oder unter unseren anderen deutschen Brüdern, einen schlechten Dienst erweist, der es zwingen will, der Glaubenssagenen willen, die von Rom kommen, wieder in Uneinigkeit und Zwiespalt zu zerfallen.

Sachsen. Die erste Deputation der zweiten Kammer ist am 24. October Abends in Dresden zusammengetreten, um über die von ihr noch zu erledigenden Gegenstände, sowie über die in den nächsten Kammerstzungen zur Vorberathung gelangenden bereits gedruckt vertheilten Berichte Beschlüsse zu fassen. (Dr.